



[REDACTED]
Veteranen-Fahrzeug-Verband
[REDACTED]

Dr. Frank Albrecht
Leiter des Referats STV 21

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7620
FAX +49 (0)30 18-300-807-7620

ref-stv21@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung zu den Themen „verkleinerte Kennzeichen für Krafträder vor Baujahr 1958“ und „Klebekennzeichen“.

Bezug: Sitzung des Arbeitskreises „Klebekennzeichen“ und „verkleinerte Kraftradkennzeichen mit Baujahr vor 1958“ am 02.04.2019 in Düsseldorf

Aktenzeichen: 7362.2/3

Datum: Berlin, 03.06.2019

Seite 1 von 2

Sehr geehrter [REDACTED],

ich möchte mich an dieser Stelle nochmals für Ihre Teilnahme an der Arbeitskreissitzung und Ihren Vortrag bedanken.

Bezugnehmend auf das Thema der verkleinerten Kennzeichen für Krafträder vor Baujahr 1958 hat der Bund-Länder-Fachausschuss Fahrzeugzulassung (BLFA-Fz) den Beschluss gefasst, die „58er-Regelung“ mit dem Stichtag 01.01.1959 wieder einzuführen, da die Anbringung normaler Kennzeichen bei betroffenen Oldtimermotorrädern zu technischen Problemen geführt hat. Dadurch soll auch eine einheitliche Vorgehensweise in den Ländern gewährleistet werden. Etwaigen gleich gelagerten Problemen bei baugleichen Fahrzeugen späterer Baujahre kann ggf. im Wege der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Rechnung getragen werden.

Die Umsetzung soll mit der nächsten Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung erfolgen. Bis dahin haben sich die Länder darauf geeinigt, in diesem Sinne Ausnahmegenehmigungen großzügig und unbürokratisch zu erteilen.

Beim Thema Klebekennzeichen hat die weitere Diskussion ergeben, dass die Leiter von Technischen Prüfstellen die Auffassung vertreten, dass aus technischen Gründen die Anbringung eines Klebekennzeichens beim Fahrzeugmodell Jaguar E-Type anstelle des vorgeschrie-





Seite 2 von 2

benen Kennzeichens nicht erforderlich ist. Folglich werden in Zukunft positive Gutachten im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anbringung eines Klebekennzeichens beim Fahrzeugmodell Jaguar E-Type auch nicht mehr erstellt.

In anderen Fällen bzw. bei anderen Fahrzeugtypen könnte jedoch die Notwendigkeit der Anbringung eines Klebekennzeichens bestehen, sofern dies durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei Anlegung eines strengen Prüfungsmaßstabs bestätigt wird. Für diesen strengen Maßstab wird der Arbeitskreis der Leiter der Technischen Prüfstellen einen Vorschlag erarbeiten; dieser soll dann im Bund-Länder-Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) behandelt und entschieden werden. Für den Fall, dass Gutachten auch bei Anlegen dieses neuen strengen Maßstabes die Notwendigkeit eines Klebekennzeichens bejahen, sollte dies von den Zulassungsbehörden akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

